

Texte de la motion du 16 décembre 1988

La formation des assistantes sociales et des professions médicales et para-médicales doit être soumise à la loi fédérale sur la formation professionnelle.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Allenspach, Ammann, Aregger, Cincera, Eppenberger Susi, Fäh, Fischer-Seengen, Früh, Giger, Keller, Loretan, Müller-Meilen, Rychen, Schüle, Wanner, Weber-Schwyz, Wyss Paul (17)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978, in Kraft seit 1. Januar 1980, regelt neben der Berufsberatung und der Berufsbildungsforschung die Grundausbildung und die Weiterbildung in den Berufen der Industrie, des Handwerks, des Handels, des Bank-, Versicherungs-, Transport- und Gastgewerbes und anderer Dienstleistungsgewerbe sowie die Hauswirtschaft.

Ausdrücklich nicht in den Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes fallen u. a. die Grundausbildung und die Weiterbildung in den Berufen der Krankenpflege und in übrigen sozialen Berufen.

Mit der Motion wird verlangt, auch die Berufe der Krankenpflege und andere medizinische Hilfsberufe sowie die sozialen Berufe grundsätzlich dem Berufsbildungsgesetz zu unterstellen. Ausnahmen von dieser allgemeinen Forderung sind in speziellen und begründeten Fällen denkbar. Bei fehlender Verfassungsgrundlage ist diese zu schaffen.

Es ist festzustellen, dass die heutige Berufsbildungsgesetzgebung wesentlich zum allgemein hohen Ausbildungsstand in den unterstellten Berufen beigetragen hat. Das System der Grundausbildung und Weiterbildung, wie es heute für die der Berufsbildungsgesetzgebung unterstellten Berufe gilt, ist grundsätzlich auf die Berufe der Krankenpflege und die anderen medizinischen Hilfsberufe sowie auf die sozialen Berufe auszudehnen. In der Grundausbildung und Weiterbildung können derart u. a. landesweit einheitliche Ausbildungsgänge geschaffen werden. Mit der Unterstellung verbunden ist auch eine finanzielle Unterstützung durch Bund und Kantone gemäss Berufsbildungsgesetzgebung.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Februar 1989**Rapport écrit du Conseil fédéral du 13 février 1989*

Die Kompetenzen des Bundes zur Regelung der Berufsbildung sind in Artikel 34ter Absatz 1 Buchstabe g der Bundesverfassung wie folgt festgelegt:

«Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen über die berufliche Ausbildung in Industrie, Gewerbe, Handel, Landwirtschaft und Hausdienst.»

Die Berufsbildung im Fürsorge- und im medizinischen Bereich fällt nicht unter die in der zitierten Verfassungsvorschrift genannten Bereiche. Die Annahme der Motion würde demzufolge eine Aenderung der Bundesverfassung voraussetzen. Nun ist aber im Jahre 1973 ein neuer Bildungsartikel, der dem Bund u. a. eine umfassende Kompetenz zur Regelung der Ausbildung in sämtlichen Berufen gebracht hätte, verworfen worden. Die Frage einer Aenderung der Zuständigkeiten könnte deshalb frühestens im Zeitpunkt der Totalrevision der Bundesverfassung neu geprüft werden. Dabei wäre auch zu fragen, ob einzig die Berufe im Fürsorge- und medizinischen Bereich neu der Berufsbildungsgesetzgebung zu unterstellen wären oder auch andere wie beispielsweise die Berufe der Wissenschaft, Erziehung und Kunst. Für die Ausbildung der Arztgehilfin und verwandte Berufe, die im Unterschied zu den spezifisch medizinischen und paramedizinischen Berufen dem bestehenden Verfassungsrecht unterstellt werden können, wird eine Regelung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement geprüft.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion mit Bezug auf den Fürsorge- und den medizinischen Bereich abzulehnen, betreffend die Ausbildung der Arztgehilfin und verwandte Berufe in ein Postulat umzuwandeln.

Fürsorge- und medizinischer Bereich

Les secteurs de l'assistance sociale et des soins médicaux

*Abgelehnt – Rejeté**Ausbildung der Arztgehilfin und verwandte Berufe*

Les professions d'assistance médicale et les professions apparentées

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

89.451

Motion Ruckstuhl**Revision Landwirtschaftsgesetz****Révision de la loi sur l'agriculture***Wortlaut der Motion vom 6. Juni 1989*

Der Bundesrat erhält den Auftrag, dem Parlament bis Ende 1991 einen Entwurf zur Revision des Landwirtschaftsgesetzes vorzulegen. Er hat diese Revision auf das Ziel einer umweltgerechten, bodenbewirtschaftenden, bäuerlichen Landwirtschaft auszurichten.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Erhaltung und Förderung möglichst vieler bäuerlicher Familienbetriebe.
2. Sicherung eines mit andern Erwerbszweigen vergleichbaren Einkommens durch angemessene Produktionspreise und Direktzahlungen zur Abgeltung gemeinwirtschaftlicher und ökologischer Leistungen, zum Ausgleich von Produktionsnachteilen und zur Produktionslenkung.
3. Förderung der umwelt- und marktgerechten Qualitätsproduktion sowie der Pflege der Landschaft.
4. Sicherung einer ausreichenden Versorgung mit Nahrungsmitteln für Zeiten mit gestörter Zufuhr.
5. Der Geltungsbereich des derart revidierten Landwirtschaftsgesetzes ist soweit als möglich im Gesetz selbst und nicht in Verordnungen festzuhalten.

Texte de la motion du 6 juin 1989

Le Conseil fédéral est chargé de présenter au Parlement, d'ici fin 1991, un projet de révision de la loi sur l'agriculture visant l'encouragement d'une agriculture paysanne exploitant le sol et respectant l'environnement. Ce faisant, il y aura lieu de tenir compte notamment des points suivants:

1. Maintenir et encourager le plus grand nombre possible d'exploitations paysannes de type familial.
2. Garantir un revenu comparable à celui d'autres branches d'activité au moyen de prix équitables à la production et de paiements directs pour indemniser les prestations d'intérêt public et écologiques, ainsi que pour compenser les désavantages liés à la production et pour orienter celle-ci.
3. Encourager une production de qualité répondant aux besoins du marché et respectueuse de l'environnement ainsi que favoriser l'entretien de la nature et du paysage.
4. Assurer un approvisionnement suffisant en denrées alimentaires même au cas où les importations seraient perturbées.
5. Le champ d'application de la loi sur l'agriculture ainsi révisée doit être fixé dans toute la mesure du possible dans la loi elle-même et non dans des ordonnances.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bürgi, Columberg, Eisenring, Engler, Hänggi, Jung, Kühne, Portmann, Schnider, Stamm, Wellauer, Widrig (12)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

1. Allgemeines:

Die Situation in der Landwirtschaft vermag nicht mehr zu befriedigen. Das Verhältnis zwischen Bauern, Konsumenten und Steuerzahlern stimmt nicht mehr. Die Bürger wünschen eine Weiterentwicklung der Landwirtschaftspolitik in Richtung umweltverträgliche und marktgerechte Qualitätsprodukte, produziert von bäuerlichen, bodenabhängigen Familienbetrieben. Diesen Trend belegt nicht zuletzt das Abstimmungsergebnis vom 4. Juni 1989 über die sogenannte Kleinbauern-Initiative. Dieser Situation sollte aber nicht auf Verfassungsstufe Rechnung getragen werden, wie die Diskussion um die Initiative und den Gegenvorschlag zeigte. Der geltende «Landwirtschaftsartikel» in der Verfassung genügt, um die Agrarpolitik im erwähnten Sinne weiterzuentwickeln. Erforderlich ist aber eine Revision des geltenden Landwirtschaftsgesetzes.

2. Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LwG):

1. Zu den obersten Zielen der Landwirtschaftspolitik gehört die Erhaltung der Familienbetriebe. Die Zahl der Betriebe nimmt aber nach wie vor ab. Diese Entwicklung soll gebremst werden. Das LwG soll vorsehen, dass Restriktionen das Wachsen der Betriebe über eine gewisse Grösse hinaus betriebswirtschaftlich uninteressant machen. Die Produktionsmöglichkeiten sollen dadurch möglichst breit gestreut werden. Es soll z. B. vorgesehen werden, dass Direktzahlungen, inklusive Anbauprämien, nur bis zu einer gewissen Einkommens- und Vermögensgrenze ausbezahlt werden und somit jenen zugute kommen, die sie auch wirklich benötigen. Damit soll auch der Pachtlandnachfrage infolge der Direktzahlungen begegnet werden.

2. Um der eingangs erwähnten Situation Rechnung zu tragen, soll eine gewisse Akzentverlagerung in der Einkommenspolitik Richtung Direktzahlungen erfolgen, ohne dass deswegen die Produktionspreise den realen Bezug zu den Produktionskosten verlieren. Die ökologischen und gemeinwirtschaftlichen Sonderleistungen, welche die Landwirtschaft im Dienste der Allgemeinheit erbringt (wie die Pflege von Hecken, Feldgehölzen und Hochstammobstbäumen sowie Magerwiesen und Feuchtgebieten usw.), sollen umschrieben, bewertet und entschädigt werden.

Es ist im weitern zu prüfen, ob diesem Auftrag z. T. dadurch entsprochen werden kann, dass die voralpine Hügelizeone auch auf Gebiete ausgedehnt wird, in denen die dort betriebene ökologisch vielfältige Landwirtschaft und die Erhaltung der natürlichen Landschaft der Mechanisierung und Rationalisierung engere Grenzen setzen und dadurch die Bewirtschaftung beträchtlich erschweren.

3. Die in Punkt 2 geforderten ökologisch ausgerichteten Direktzahlungen sollen indirekt auch die umwelt- und marktgerechte Qualitätsproduktion sowie die Pflege der Landschaft fördern. Ergänzend muss diese Produktion mit Produktionsrichtlinien und Deklarierungsmöglichkeiten gefördert werden, denn immer mehr ist die Art und Weise, wie ein Produkt produziert wird, ein Qualitätsmerkmal.

4. Trotz allen Bemühungen um eine umwelt- und marktgerechte Produktion soll das Versorgungsziel aber erfüllt werden. Es darf auch nicht vergessen werden, dass weltweit nach wie vor ein Mangel an Nahrungsmitteln besteht und die Schweiz ihren Beitrag zur Verbesserung der Notlage leisten muss.

5. Im geltenden Landwirtschaftsrecht sind zahlreiche und wichtige Bestimmungen nur auf Verordnungsstufe festgelegt. Das Parlament kann daher darüber nicht befinden. Dies erscheint auch unter Berücksichtigung der gewünschten Flexibilität kein befriedigender Zustand. Bei der Revision des LwG soll daher darauf geachtet werden, dass die wichtigen und in der Praxis Auswirkung zeigenden Bestimmungen auf Gesetzesebene geregelt werden können.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

vom 21. Februar 1990

Rapport écrit du Conseil fédéral du 21 février 1990

Nach der Motion soll der Bundesrat eine Revision des Landwirtschaftsgesetzes an die Hand nehmen. Der Entwurf zu dieser Revision, ausgerichtet auf eine umweltgerechte, boden-

bewirtschaftende und bäuerliche Landwirtschaft, soll bis Ende 1991 vorgelegt werden.

Die vier ersten der in der Motion besonders aufgeführten fünf Punkte sind miteinander eng verbunden. Die Agrarpolitik trägt ihnen bereits in hohem Masse Rechnung:

Gestützte Produzentenpreise, Einfuhrschutzmassnahmen, Direktzahlungen und andere Vorkehren erlauben im Rahmen des für die Gesamtwirtschaft Tragbaren und der verfügbaren finanziellen Mittel des Bundes die Erhaltung bäuerlicher Familienbetriebe in allen Landesteilen.

Die Erreichung eines mit anderen Erwerbszweigen vergleichbaren Einkommens durch die Landwirte wird aufgrund von Artikel 29 des Landwirtschaftsgesetzes angestrebt. Die Preispolitik genügt hierzu allerdings allein je länger, je weniger. Sie wurde deshalb durch verschiedene Arten von Direktzahlungen an die Landwirte ergänzt, die zudem auch die Funktion der Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen ausüben.

Die marktgerechte Qualität von Landwirtschaftsprodukten wird vor allem durch den in unseren Agrarmarktordnungen geregelten Wettbewerb gewährleistet. Auch die landwirtschaftliche Forschung sowie das Bildungs- und Beratungswesen helfen mit, die landeseigene Nahrungsmittelerzeugung auf einem hohen Qualitätsniveau zu halten.

Die Agrarpolitik erlaubte in der Nachkriegszeit die stetige Verbesserung der Leistungsfähigkeit unserer Landwirtschaft. Diese vergrösserte ihre Produktion so weit, dass der Selbstversorgungsgrad im Sektor Nahrungsmittel trotz der starken Zunahme der Bevölkerung nicht nur gewahrt werden konnte, sondern sogar leicht anstieg. Allerdings führten die modernen Produktionsmethoden mancherorts auch zu Belastungen der Umwelt und zu anderen Problemen, die man nach Möglichkeit zu lösen sucht.

Die vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement eingesetzte Expertenkommission «Direktzahlungen» prüft, wie in Zukunft die Ziele der Agrarpolitik in optimaler Weise verwirklicht werden können. Dabei werden auch die vom Motionär aufgeworfenen Fragen und Gesichtspunkte behandelt sowie entsprechende Vorschläge dazu gemacht. Der Bericht der Kommission, der demnächst vorliegt, wird es dem Bundesrat, dem Parlament und den interessierten Kreisen erlauben, verschiedene Optionen der künftigen Landwirtschaftspolitik auf der Basis fundierter Abklärungen zu diskutieren.

Der Bundesrat selbst wird nach eingehender Prüfung des Berichtes seine Vorschläge zur Agrarpolitik formulieren und soweit nötig eine Anpassung der Rechtsgrundlagen vorschlagen. Wie diese Vorschläge und Anträge im einzelnen aussehen werden, lässt sich im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht sagen. Auch vermag sich der Bundesrat jetzt noch nicht darüber auszusprechen, ob alle vom Motionär aufgeführten fünf Punkte in der vorgeschlagenen Form übernommen werden können. Nötigenfalls wird der Bundesrat dem Parlament eine entsprechende Ergänzung des Landwirtschaftsgesetzes vorschlagen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates**Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Motion Ruckstuhl Revision Landwirtschaftsgesetz

Motion Ruckstuhl Révision de la loi sur l'agriculture

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.451
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	689-690
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 422

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.